



Einschreiben

Herr
Wilfried Klukas
Rislenstrasse 16
8590 Romanshorn

Verfügung über die Unterschutzstellung erhaltenswerter Kulturobjekte

Objekt: Rislenstrasse 16
Gebäude Nr.: 1045
Parzelle Nr.: 639

I. Sachverhalt und Erwägungen

1. Nach § 10 NHG TG haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dies erfolgt in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne. Zum gleichen Zweck können die Gemeinden auch Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.
2. Die Gemeinde hat zahlreiche wertvolle Kulturobjekte in den Schutzplan aufgenommen und damit unter eigentümerverbindlichen Schutz gestellt. Die weiteren für Romanshorn ebenfalls bedeutenden Kulturobjekte wurden im kommunalen Richtplan als erhaltenswerte Liegenschaften bezeichnet. Nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans Ziffer 1,9 sind Bauten, welche im Hinweisinventar der Denkmalpflege als wertvoll oder besonders wertvoll klassiert sind, zu schützen.
3. Die obenerwähnte Liegenschaft gilt als erhaltenswertes Kulturobjekt im Sinne des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie nach dem kommunalen Richtplan der Gemeinde Romanshorn vom 7.8.2001.
4. Das Objekt ist im Hinweisinventar als wertvoll eingestuft. Diese Klassierung wurde auch bei einer kritischen Überprüfung durch einen neutralen Historiker bestätigt. Das Gebäude ist überdies für das Ortsbild von Romanshorn von Bedeutung. Damit sichergestellt ist, dass der Wert dieses Kulturobjektes erhalten werden kann, erscheint eine Unterschutzstellung nach § 10 NHG TG als gerechtfertigt und verhältnismässig.
5. Mit der Bezeichnung einer Liegenschaft als geschütztes Kulturobjekt ist der genaue Schutzzumfang noch nicht festgelegt. Nach Art. 62 des Baureglements basiert der Schutz auf dem heutigen Kenntnisstand. Der konkrete Schutzzumfang muss später auf Grund von vertiefteren Untersuchungen festgestellt werden.

6. Bei Schutzobjekten steht die Erhaltung und Restaurierung im Vordergrund. Deshalb besteht bei solchen Gebäuden auch die Möglichkeit, von den allgemein geltenden Höchst- und Mindestmassen nach Baureglement, im Interesse der Objekterhaltung, abzuweichen.
7. Die Besitzer von geschützten Kulturobjekten haben Anspruch auf Beitragszahlungen der Gemeinde und des Kantons. Massgebend ist das Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Romanshorn vom 23. Juni 2003 sowie die Verordnung des Regierungsrates zum NHG TG vom 29. März 1994.

II. Beschluss des Gemeinderates vom 23. Dezember 2003

1. Die Liegenschaft Rislenstrasse 16 wird als erhaltenswertes Kulturobjekt unter Schutz gestellt. Damit wird für das Gebäude ein Abbruchverbot erlassen. Das Objekt wird bei Gelegenheit im Schutzplan nachgetragen.
2. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer baupolizeilichen Bewilligung. Die Bestimmungen von Art. 62 BauR finden Anwendung.

III. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Hinweis betreffend Verfahrenskosten:

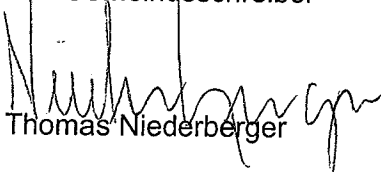
Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten.

Gemeinderat Romanshorn
Der Gemeindeammann



Max Brunner

Der Gemeindeschreiber



Thomas Niederberger

Kopie an:

- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Bauverwaltung